



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen; Vordruckentwürfe 2020 IV C 4 - S 2532/19/10002 :057; DOK 2019/1102726**

---

Vielen Dank für die Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2020 zu übermitteln. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr und bedanken uns in diesem Zusammenhang dafür, dass einige unserer Anregungen aus dem Vorjahr aufgegriffen wurden, z. B. die Anlage für die Angaben zu § 35a EStG bürgerfreundlich in Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“ umbenannt wurde.

Da die Finanzämter erst im März 2020 mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2019 beginnen, haben die meisten Steuerzahler gegenwärtig noch keine Steuererklärung für das zurückliegende Steuerjahr angefertigt. Daher können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf Erfahrungswerte zu möglichen Problemen beim Ausfüllen der aktuellen Vordrucke zurückgreifen. Wir behalten uns daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Für das Kalenderjahr 2019 müssen Bürger Daten, die dem Finanzamt bereits vorliegen, aus Vereinfachungsgründen nicht mehr zwingend in die Papier-Steuerformulare eintragen. In der zweiten Stufe soll dies ab dem VZ 2020 auch für die elektronisch übermittelten Erklärungen gelten (Rundschreiben des BMF vom 24. Mai 2019). Prinzipiell halten wir das Angebot, den Bürgern Vereinfachungen anzubieten, für einen richtigen Schritt, denn bislang profitierte vor allem die Finanzverwaltung von den elektronisch gemeldeten Daten. Nun haben gegebenenfalls auch die Bürger Vorteile, die Daten nicht unnötig erklären müssen, wenn diese dem Finanzamt bereits zutreffend vorliegen. Für die Papierformulare ist der Datenverzicht daher eine sinnvolle Lösung.

Für die elektronische Erklärung erschließt sich uns der Vorteil hingegen nicht. In der Regel wollen Bürger, die ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, auch ihre Steuererstattung/-nachzahlung vorab errechnen. Dafür ist aber das Ausfüllen aller Felder erforderlich. Hier bietet also der Datenverzicht keinen Vorteil, denn die Bürger erhalten keine Berechnung mehr. Diese wird bei elektronischen Steuererklärungen aber erwartet. Statt die Softwareprogramme aufwändig und kostenintensiv auf den Datenverzicht umzustellen, sollte das Einspielen der elektronisch bei der Finanzverwaltung vorliegenden Daten weiter vereinfacht werden.

Wir halten auch für den VZ 2020 ein erweitertes Informationsblatt zu den eDaten für erforderlich. Insbesondere muss darin deutlich werden, dass es dem Bürger weiterhin freisteht, eigene Angaben zu machen – und zwar auch dann, wenn ein Dritter (z. B. der Arbeitgeber oder Versicherer) bereits Angaben elektronisch gemeldet hat.

Zudem sollte auf allen Formularen ein kleiner Hinweis ergänzt werden, dass eine gesonderte Anleitung zur Verfügung steht. So weiß der Steuerzahler, dass es die Anleitungen weiterhin gibt und er bei Bedarf die passende Hilfe nutzen kann.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen ein Pilotprojekt zur vereinfachten Steuererklärungen für Rentner und Pensionäre gestartet haben. Der Bund der Steuerzahler hatte sich bereits in den Vorjahren für einfachere Formular eingesetzt. Gern machen wir die Senioren auf diese Vordrucke aufmerksam. Wir bitten, uns daher vorab mitzuteilen, ob es die vereinfachte Steuererklärung für Rentner auch in den kommenden Jahren und ggf. in weiteren Bundesländern geben wird.

Wir werden in den kommenden Monaten sicherlich erste Erfahrungen aus der Praxis übermitteln können. Vorab regen wir einige Nachbesserungen an, die aus unserer Sicht zu Problemen führen könnten. Wir bitten, diese Anregungen bei Ihrer weiteren Arbeit zu berücksichtigen.

### **I. eDaten-Merkblatt**

Für viele Bürger werden die eDatenfelder auch im VZ 2020 noch eine Neuerung sein. Das eDateninformationsblatt halten wir daher für einen wichtigen Baustein, um den Bürgern die Möglichkeit näher zu bringen. Danach müssen die eFelder nicht mehr ausgefüllt werden, wenn die gemeldeten Daten korrekt sind, denn der Steuerzahler braucht diese nicht unnötig abzuschreiben. Unzureichend ist das Informationsblatt aber in Fällen, bei denen Abweichungen zwischen gemeldeten und tatsächlichen Angaben bestehen. Wir regen daher folgende Nachbesserungen an:

- Zunächst sollte klargestellt werden, dass es dem Bürger freisteht, eigene Angaben zu machen. Unter der Frage „was ist neu?“ ist weiterhin der Satz enthalten: „Demzufolge sind diese eDaten nicht mehr anzugeben“. Das ist irreführend. Hier sollte stehen, dass diese Angaben nicht mehr zwingend gemacht werden müssen.
- Ebenfalls nicht beschrieben ist der Fall, dass die von dem Dritten an das Finanzamt gemeldeten Daten von den bescheinigten Daten abweichen. Etwa in der Lohnsteuerbescheinigung andere Angaben enthalten sind, als letztlich übermittelt wurden. Da der Bürger hier keine Kenntnis von der unzutreffenden Übermittlung hat, muss er sich auf die Richtigkeit

der Datenübermittlung verlassen können. Es sollte dementsprechend eine Haftungsfreistellung ergänzt werden, ähnlich wie dies in § 10b Abs. 4 EStG für Spenden vorgesehen ist. Hier kann sich der Steuerzahler ebenfalls auf die Richtigkeit der Spendenbestätigung verlassen.

Parallel zu den Formularen müssen auch die Steuerbescheide an die Änderungen angepasst werden. Hat der Bürger die eFelder ausgefüllt und weicht die Finanzverwaltung von den Angaben des Steuerzahlers ab, so ist darauf im Steuerbescheid hinzuweisen und zu begründen, warum die Daten des Dritten für die Steuerberechnung herangezogen wurden. Denn in diesen Fällen hatte sich der Bürger die gemeldeten Daten ja gerade nicht zu eigen gemacht. Bisher wird in den Steuerbescheiden nur selten darauf hingewiesen und die Angaben des Steuerzahlers werden einfach durch die gemeldeten Daten überschrieben. Auch der Hinweis im Steuerbescheid – „Die Daten weichen von Ihrer Erklärung ab.“ – hilft den betroffenen Bürgern in der Regel nicht weiter, da sie den Grund der Abweichung nicht kennen.

## **II. Vordrucke**

### **Hauptvordruck**

#### **Zeile neu – einmalige Ereignisse und besondere Abweichungen**

Bereits im November 2019 hatten wir beim Bundesfinanzministerium angeregt, für besondere – einmalige steuerrelevante Ereignisse – eine neue Formularzeile einzufügen. Diese könnte z. B. bei Abfindung genutzt werden. Denn solche Ereignisse können zu hohen Einkommensteuer-Vorauszahlungen führen. Häufig betroffen sind Senioren, die im Veranlagungszeitraum Arbeitseinkünfte, eine Abfindung und Rente erhalten haben. Erhalten die Steuerzahler ihren Steuerbescheid im November und haben eine größere Nachzahlung zu leisten, wird zugleich für Dezember eine hohe Vorauszahlung festgesetzt. Eine Anpassung der Vorauszahlungen ist in so kurzer Zeit meist nicht möglich.

Wir regen daher an, im Mantelbogen nach Zeile 40 ein Feld zu ergänzen, dass bei einmaligen Ereignissen angekreuzt werden kann. Zugleich sollte dies mit dem Antrag verbunden sein, die Einnahmen aus dem einmaligen bzw. besonderen Ereignis nicht in die Vorauszahlungen einzubeziehen. Alternativ wäre es möglich, auch durch Ankreuzen der Zeile 40 die Aussteuerung des Falles zur händischen Bearbeitung zu erreichen. Dann sollte in den Erläuterungen vermerkt werden, dass bei einmaligen Ereignissen das Ankreuzen des Freitextfeldes empfohlen wird und die Vorauszahlungen ohne das besondere Ereignis berechnet werden. Letztlich führt dies auch zu Entlastungen in der Finanzverwaltung, weil die Betroffenen dann keinen gesonderten Anpassungsantrag für die Vorauszahlungen stellen müssen, der im Finanzamt bearbeitet werden müsste.

## **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen**

### **Zeile 6 – Angabe der Bruttobeträge**

In Zeile 6 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen sind der Rechnungsbetrag der Handwerkerleistungen und dann gesondert die darin enthaltenen Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer anzugeben. Hier halten wir Nachbesserungen für erforderlich, denn der Handwerker weist in der Rechnung zunächst die Arbeitsleistung, ggf. Maschinen- und Fahrtkosten sowie die Materialkosten netto aus. Anschließend wird für den Gesamtbetrag die Umsatzsteuer berechnet. Der Steuerzahler müsste nun umgekehrt die begünstigten Nettoposten zusammenrechnen und dafür händisch die Umsatzsteuer ausrechnen. Im Regelfall wird er dies aber nicht tun, sondern nur die Einzelposten (netto) aus der Rechnung abschreiben. Zwar steht in dem Formular der Hinweis auf die Umsatzsteuer, diesen werden die Steuerzahler aber ggf. überlesen oder ihn nicht verstehen, denn im Volksmund wird die Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer bezeichnet. Dieser Begriff wird oft auch in den Rechnungen der Handwerker verwendet. Zudem ergibt sich ein Problem, wenn die Leistung von einem Kleinunternehmer erbracht und keine Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Deshalb sollte in der Anleitung ein Hinweis auf die Berechnungsweise erfolgen. Aus unserer Sicht könnte einfach die Summe der begünstigten Leistungen (Lohnanteil, Maschinen- und Fahrtkosten) abgefragt und dann anschließend die Möglichkeit eingeräumt werden, brutto oder netto anzukreuzen. Nach diesem Verfahren arbeiten bereits heute einige kommerzielle Softwareanbieter.

### **Zeile 5 und 6 – Art der Tätigkeit**

Wir regen an, die beiden Zeilen zu verlängern bzw. eine zweite Zeile einzufügen, um mehrere Tätigkeiten eintragen zu können. Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Jahres bei den Bürgern diverse Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen an. Um alle Angaben zutreffend zu erfassen, wäre etwas mehr Platz hilfreich, zumal die neue Anlage dafür ausreichend Raum bietet.

### **Ergänzung zu § 35c EStG**

Immobilienbesitzer, die ihre selbstgenutzten vier Wände von einem Fachbetrieb energetisch sanieren lassen, können ab dem Jahr 2020 eine Steuerförderung erhalten. Wir regen an, die Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungen auch in der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen zu platzieren.

## **Anlage N**

### **Anlage N, zusätzliche Zeile zur Berichtigung des Arbeitslohnes/Dienstwagenbesteuerung**

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder sonstigen Privatfahrten zur Verfügung, gehört dieser Nutzungsvorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Viele Arbeitgeber wenden zur Ermittlung des Vorteils die pauschale 1-Prozent-Methode an, ohne die individuelle Situation des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Da der Arbeitnehmer nicht an das gewählte Verfahren gebunden ist, kann er in der Einkommensteuerveranlagung durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs von der Pauschal-

zur Fahrtenbuchmethode wechseln. Um dies zu vereinfachen, haben wir bereits in früheren Stellungnahmen angeregt, eine entsprechende Zeile zur Berichtigung des Arbeitslohns aufzunehmen.

### **Anlage N, Zeile 27 – steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen**

In Zeile 27 werden die Einnahmen aus einer Tätigkeit als Übungsleiter bzw. aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfasst. Die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Freibeträge werden in der Praxis zumeist als Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag bezeichnet. Wir regen an, diese Begriffe in die Vordrucke als Beispiel zu übernehmen, um dem Steuerzahler das Auffinden dieser Zeile zu erleichtern.

### **Anlage Sonderausgaben**

#### **Zeilen 13 und 14 – Berufsausbildung**

In den Zeilen 13 und 14 „Aufwendungen für die Berufsausbildung“ sind die Kosten der erstmaligen Berufsausbildung zu erfassen. Dies wird auch aus der erläuternden Anleitung deutlich. In der Praxis werden durch den Steuerpflichtigen in diesen Zeilen jedoch häufig Weiterbildungen eingetragen, die eigentlich zu den Werbungskosten gehören und auf Anlage N erfasst werden müssen. Zum Teil werden die Kosten auch auf beiden Formularen eingetragen. Wir empfehlen deshalb, bereits auf dem Formular einen Hinweis aufzunehmen, dass Fortbildungskosten innerhalb eines Arbeitsverhältnisses nur in der Anlage N einzutragen sind.

### **Anlage Sonstiges**

#### **Zeile 6 – Spendenvortrag**

In der Anlage Sonstiges ist ein Spendenvortrag einzutragen. Im Übrigen werden alle Angaben, die mit Spenden zusammenhängen, in der Anlage Sonderausgaben erfasst. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoller, die Abfrage zum Spendenvortrag ebenfalls in die Anlage Sonderausgaben zu integrieren.

### **Anlage Unterhalt**

#### **Anlage Unterhalt, Zeile 9 – Weiterer Unterstützungszeitraum**

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Unterstützungszeiträume anzugeben. Die in den Vordrucken gewählte Unterteilung in einen ersten und zweiten Unterstützungszeitraum ist jedoch nicht selbsterklärend. In der Anleitung zur Anlage Unterhalt wird zwar auf eine „Unterbrechung“ hingewiesen. Idealerweise wird dies aber bereits im Vordruck in Zeile 9 in Klammern „(z. B. bei Unterbrechung)“ ergänzt.

### **III. Anleitungen**

#### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung/Hauptvordruck ESt 1A**

##### **Zeilen 14 und 23 – Beispiel zum Hauptvordruck**

In den Zeilen 14 und 23 wird der ausgeübte Beruf abgefragt. Studierende geben hier meist nur den Begriff „Student“ an. Dies führt in der Praxis dazu, dass nicht klar ist, ob es sich um ein Erststudium oder ein Zweitstudium handelt. Für die Einordnung des Werbungskosten- bzw. Sonderausgabenabzugs ist diese Unterscheidung nach dem Beschluss des BVerfG vom 19. November 2019 (2 BvL 24/14 u.a.) aber wichtig. Wir schlagen vor, für Studenten ein Beispiel aufzunehmen, um den Beruf möglichst konkret zu beschreiben: Student im Bachelorstudium/Student im Masterstudium. Damit würden sich im Ergebnis auch viele Nachfragen seitens der Finanzverwaltung erübrigen.

##### **Zeile 25 – Mitteilung der Bankverbindung**

Die in den Vordrucken angegebene Bankverbindung soll auch für künftige Erstattungen verwendet werden. Ändert sich daher die Bankverbindung, soll dies dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden. Dies ist sicherlich relevant, wenn zwischen Abgabe der Steuererklärung und der (erwarteten) Steuererstattung die Bank gewechselt wird. Ändert sich die Bankverbindung hingegen erst nach Abschluss des Besteuerungsverfahrens, dürfte es genügen, wenn die neue Bankverbindung in die Formulare für den neuen Veranlagungszeitraum eingetragen wird. Insoweit sollte keine Pflicht bestehen, das Finanzamt – ohne Anlass – unterjährig über eine neue Bankverbindung zu informieren. Wir bitten um eine entsprechende Änderung in der Anleitung.

#### **Anleitung agB**

##### **Zeile 20 – Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen in bestimmten Fällen**

Anstelle oder neben den Pauschbeträgen wegen Behinderung und Pflege können weitere Belastungen geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (Zeile 20 ff.) regen wir eine Erläuterung an. Der auf den Formularen aufgedruckte Hinweis dürfte für die Betroffenen unzureichend sein.

#### **Anleitung zu Anlage N**

##### **Zeile 27 – Werbungskosten beim Ehrenamt**

Die Anleitung enthält den Hinweis, dass ein Abzug von Werbungskosten bei Übungsleitern und ehrenamtlich engagierten Personen nur dann möglich ist, wenn die Einnahmen und Ausgaben aus dem Ehrenamt den Freibetrag überschreiten. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20. November 2018 (Az.: VIII R 17/16) entschieden, dass Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag nicht übersteigen. Wir bitten, die geänderte Rechtsprechung in die Anleitung zu übernehmen.

### **Zeilen 42 und 43 – Aufwendungen für Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel, die nicht mehr als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) kosten, können im Jahr der Bezahlung voll abgesetzt werden. Wir regen an, hier den Begriff „geringwertiges Wirtschaftsgut“ in Klammern zu ergänzen. Unter diesem Schlagwort wird das Thema regelmäßig in der Presse behandelt. Gegebenenfalls suchen die Steuerzahler nach diesem Begriff in der Anleitung.

### **Zeile 85 – abzugsfähige Einrichtungsgegenstände und Hausrat**

In den Formularen wurde in Zeile 85 die BFH-Rechtsprechung zu den berücksichtigungsfähigen Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung umgesetzt. Danach können – neben der 1.000-Grenze für die Unterkunft – Kosten für Hausrat und Einrichtungsgegenstände zusätzlich abgesetzt werden. Wir bitten, dies in der Anleitung zu erklären. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass teurere Einrichtungsgegenstände abzuschreiben sind.

### **Anleitung Anlage Kind**

#### **Zeilen 31 bis 42 – für Kinder übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

Die Anleitung zu den Zeilen 31 bis 42 weist darauf hin, dass Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge für Kinder ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden können. Im Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität wird klargestellt, dass die Eltern die Beiträge absetzen können, wenn sie Bar- oder Sachunterhalt leisten. Dieser Hinweis sollte in die Anleitung übernommen werden.

### **Anleitung zu Anlage AV**

#### **Zeile 31 bis 48 – Verzicht auf zusätzlichen Sonderausgabenabzug**

In den Zeilen 31 kann der Bürger eintragen, wenn er für bestimmte Riester-Verträge keinen Sonderausgabenabzug geltend machen möchte. Wir bitten, in der Anleitung Beispiele aufzunehmen, wann dies sinnvoll oder erforderlich sein kann. Die Erläuterungen sind aus unserer Sicht unzureichend und führen eher zu einer Verunsicherung des Steuerzahlers.

### **Anleitung zu Anlage V**

#### **Zeile 7 – kurzfristig vermietet**

In Zeile 7 soll ein neues Feld für kurzzeitige Vermietungsumsätze eingefügt werden. Hier sollen u. a. Umsätze aus sog. Airbnb-Vermietungen erklärt werden, was aus dem Formular so eindeutig aber nicht hervorgeht. Wir bitten, das neue Feld in der Anleitung zu Anlage V daher näher zu erläutern. Zudem sollte ein Hinweis auf R 21.2 EStR ergänzt werden, denn danach kann bei Einnahmen von maximal 520 Euro im Veranlagungszeitraum von der Besteuerung abgesehen werden. Nach der Richtlinie erfolgt dies im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen. Unklar bleibt, ob der Bürger nur dann Einnahmen erklären muss, wenn diese den Betrag von 520 Euro übersteigen oder ob grundsätzlich eine Angabe zu machen ist, auch wenn die Einnahmen unter 520 Euro bzw. genau 520 Euro betragen. Sieht die Finanzverwaltung dann automatisch von der Besteuerung ab, weil

das Einverständnis des Bürgers unterstellt wird? Wir halten eine Klarstellung unbedingt für erforderlich, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

#### **Zeile 7 – Bestimmung der „Angehörigen“**

In Zeile 7 der Anlage V wird abgefragt, ob das Objekt an Angehörige vermietet ist. Der Begriff des Angehörigen kann von Laien oft nicht genau abgegrenzt werden. Wir empfehlen, die Definition des „Angehörigen“ aus der Abgabenordnung (§ 15 AO) in die Anleitung zu Anlage V zu übernehmen.

#### **Anleitung Anlage Sonstiges**

##### **Zeile 11 – Mitteilung von Steuergestaltungen**

In der Zeile 11 der Anlage Sonstiges ist mitzuteilen, ob eine Steuergestaltung nach § 138d AO verwirklicht wurde. Hier fehlen Ausführungen in der Anleitung. Diese sind jedoch unbedingt zu ergänzen, um den Bürgern Gewissheit zu geben, was dort konkret einzutragen ist.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.  
23. Januar 2020*